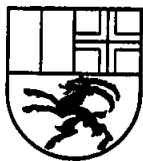


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
8. Oktober 1984

Mitgeteilt den
16. OKT. 1984

Protokoll Nr.
2540

Im Beschluss über die Subventionierung der Wasserversorgung Brienzen und Vazerol (Protokoll Nr. 1982 vom 20. Juli 1981) hatte die Regierung die Auszahlung der zugesicherten Kantonsbeiträge von der Ausscheidung der Schutzzonen um die Quelfassungen in Stavelen und Vallettas und vom Erlass der entsprechenden Schutzvorschriften abhängig gemacht.

Mit Schreiben vom 6. August 1984 hat der Gemeindevorstand Brienzen die von den betroffenen Gemeinden Brienzen und Lenz erlassenen Schutzzonenplan 1:1000 und Schutzzonenreglement der Regierung zur Genehmigung zugestellt. Diese Dokumente wurden in beiden Gemeinden in der Zeit vom 13. April 1984 bis 14. Mai 1984 öffentlich aufgelegt und am 25. Mai 1984 von der Gemeindeversammlung Brienzen genehmigt.

Gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan 1:1000 und das Schutzzonenreglement für die Quelfassungen in Stavelen und Vallettas der Wasserversorgung Brienzen und Vazerol werden genehmigt.
2. Die Gemeinden Brienzen und Lantsch werden angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision die äussere Abgrenzung der Quellschutzzonen (Zone S2) im rechtskräftigen Zonenplan und eine entsprechende Bestimmung im Gemeindebaugesetz aufzunehmen.

3. Das Amt für Gewässerschutz wird beauftragt, mit dem kantonalen Tiefbauamt Verbindung aufzunehmen, damit dieses die baulichen Massnahmen an der Kantonsstrasse Lantsch-Brienz gemäss Art. 11 Abs. 2 des Schutzzonenreglements treffen kann.
4. Die am 11. Juli 1983, Protokoll Nr. 1950, von der Regierung beschlossene einjährige Weissräumung der Kantonsstrasse Lantsch-Crappanaira ist unbefristet weiter durchzuführen.
5. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 100.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Brienz bei der Standesbuchhaltung Graubünden belastet (Konto 618.311).

6. Mitteilung [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

O. Largiadèr
O. Largiadèr

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel
Dr. Caviezel